



**Bleiberecht, gesetzliche Altfallregelung §§
104 a, 104 b im Aufenthaltsgesetz
Auswirkungen in Dortmund**

Ausländerbeirat der Stadt Dortmund

11.09.2007

Bleiberecht - Ziele -



2. Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz in Kraft seit 28.08.2007

- Gewährung eines Bleiberechts für faktisch wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige Personen, die sich rechtstreu verhalten haben
- Schaffung einer dauerhaften Perspektive in Deutschland
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder im Alter zwischen 14 und 17 Jahren



Bleiberecht - Voraussetzungen -



- Aufenthalt im Bundesgebiet am 01.07.2007:
 - Mindestens 6 Jahre – **Einreise vor dem 01.07.2001** - bei Personen, die ein minderjähriges Kind haben
 - Mindestens 8 Jahre – **Einreise vor dem 01.07.1999** - bei allen anderen Personen



Bleiberecht

- Voraussetzungen -



- ausreichender Wohnraum
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse bis 01.07.2008 nachweisen
- bei Kindern im schulpflichtigen Alter Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs
- keine vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde
- keine vorsätzliche Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- keine Bezüge zu bzw. Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen

Bleiberecht

- Voraussetzungen -



- keine vorsätzlichen Straftaten
- überwiegende Sicherstellung des Lebensunterhalts durch eigene legale Erwerbstätigkeit bis 31.12.2009
- bei positiver Zukunftsprognose und eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts schon ab 01.04.2009
Verlängerung bis 2011 möglich
 - Kindergeld, Wohngeld und öffentliche Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, sind unschädlich
- Aufenthaltserlaubnis statt Duldung zur Arbeitsplatzsuche

Bleiberecht - Lebensunterhalt-



- Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend durch eigenständige Erwerbstätigkeit; mindestens ab 01.04.2009
- Ausnahmen:
 - Auszubildende
 - Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind
 - Alleinerziehende, denen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist (analog SGBII Regelung)
 - Erwerbsunfähige Personen, für die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel von Dritten gesorgt wird
 - Personen, die am 01.07.2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn die hier lebende Familie für sie sorgt (keine Sozialleistungen) und sie im Herkunftsland keine Familie mehr haben



Bleiberecht

- Voraussetzungen Kinder und Jugendliche -



- Erwachsene unverheiratete Kinder erhalten eine Aufenthaltserlaubnis wenn
 - sie bei der Einreise minderjährig waren
 - sie sich seit 8 Jahren aufhalten
 - die bisherige Ausbildung und Lebensverhältnisse eine Gewähr für Integration bieten

- Für Erwachsene, die sich als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgehalten haben gilt das gleiche, nach einem Aufenthalt von 6 Jahren

- Für minderjährige ledige Kinder können im Fall der Ausreise der Eltern eigenständige Aufenthaltsrechte gewährt werden wenn
 - sie am 01.07.2007 bereits 14 Jahre alt sind
 - sie 6 Jahre Aufenthalt haben
 - sie die deutsche Sprache beherrschen
 - sie über eine fortgeschrittene Integration verfügen
 - und wenn die Personensorge sichergestellt ist

Bleiberecht

- Antrag und Aufenthaltstitel -



- Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen
- Zustimmung der Bundesagentur zur Beschäftigung unter Verzicht auf Vermittlungsvorrang
- Die Aufenthaltserlaubnis wird bis zum 31.12.2009 erteilt (Verlängerungsoption für weitere 2 Jahre)
- Es können Integrationsgespräche geführt und/oder Integrationsvereinbarungen getroffen werden (bereits Praxis bei der ARGE)



Bleiberecht

- Dortmunder Zahlen -



- 683 Personen von 957 erfüllen die Stichtagsregelung am 31.08.2007
- Alle Antragsberechtigten wurden benachrichtigt
- Bis zum 31.08.2007 wurden 497 Anträge (72 %) gestellt; Bearbeitung läuft
- 201 Aufenthaltserlaubnisse erteilt
- 173 Anträge abgelehnt
 - (!) Problem kein Ausweis
 - (!) Problem Täuschung
 - (!) Problem Straftaten
- 123 Anträge in Bearbeitung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit